

Stellungnahme der **Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP)** zur Bedeutung der Palliativmedizin in mehreren aktuellen Beschlüssen des Deutschen Bundesrats sowie im aktuellen Gutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen

Der Deutsche Bundesrat hat am 10. Juli 2009 mehreren Gesetzentwürfen des Bundestags zugestimmt, die im Deutschen Bundestag einen Monat zuvor verabschiedet worden waren. Somit können demnächst u.a. drei Gesetze in Kraft treten, die auch den Versorgungsalltag von Palliativpatienten in Deutschland tangieren werden. Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) hatte schon am 26. Juni 2009 in einer eigenen „Stellungnahme zum Beschluss des Deutschen Bundestages über ein Gesetz zu Patientenverfügungen“ auf eines dieser Gesetzesvorhaben reagiert. Und auch die anderen Gesetzesinitiativen waren schon im Vorfeld von der DGP wiederholt gefordert und kommentiert worden – zuletzt in zwei Stellungnahmen im Mai und Juni 2009.

Nach der Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat bleibt festzustellen, dass die beschlossenen Gesetze die Versorgungsqualität von schwerstkranken und sterbenden Menschen mit Sicherheit verbessern werden, weshalb sie von der DGP ausdrücklich begrüßt werden. Es handelt sich hierbei um die folgenden drei Neuerungen bzw. Klarstellungen:

- Palliativmedizin wird als Pflichtlehr- und Prüfungsfach in das Medizinstudium aufgenommen. Damit werden schon angehende Mediziner mit den Grundlagen der Palliativmedizin vertraut gemacht, was zweifellos für die kommende Generation von Ärzten (und damit auch deren Patienten) ein Gewinn ist.
- Die Finanzbasis von ambulanten und stationären Hospizen wird auf eine sicherere Grundlage gestellt. Dies war aufgrund zunehmender Deckungslücken und Verwerfungen in der Finanzierung von Hospizen dringend notwendig, um deren Angebot weiter in dem Maße zu ermöglichen, wie es von den Fachverbänden und der Politik auch immer wieder gefordert worden ist.
- In § 37b Abs.1 SGB V wird mit dem neuen Satz 3 klargestellt: Auch „Versicherte in stationären Hospizen haben einen Anspruch auf die Teilleistung der erforderlichen ärztlichen Versorgung im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung.“ In Anbetracht anderslautender Interpretationen durch die Krankenkassen in der realen Versorgungspraxis lässt diese Klarstellung nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR) hat im Juli sein Sondergutachten 2009 unter dem Titel „Koordination und Integration – Gesundheitsversorgung in einer Gesellschaft des längeren Lebens“ vorgelegt. Wie schon in früheren Gutachten des Sachverständigenrates wurde auch jetzt wieder an mehreren Stellen auf die große Bedeutung von Hospizarbeit und Palliativmedizin bei der Entwicklung des Gesundheitswesens hingewiesen – gerade auch in einer „Gesellschaft des längeren Lebens“. Insbesondere der Palliativpflege wird eine immer größere Bedeutung beigemessen, aber auch Reformen des Vergütungssystems werden gefordert, um die immer noch bestehende Unterversorgung in der Palliativmedizin zu beheben. Fokussiert wird natürlich auch ganz besonders auf die Situation in den stationären Pflegeeinrichtungen. So wird u.a. konstatiert, dass „trotz verschiedenster Initiativen auf regionaler Ebene ... eine bedarfsgerechte, qualitativ befriedigende Sterbebegleitung in den Einrichtungen erst ansatzweise realisiert ist und palliativ-pflegerische Kompetenzen nach wie vor unterrepräsentiert sind.“

Die DGP stimmt der Einschätzung des SVR nachdrücklich zu, dass „die Integration des Angebots von Palliativ- und Hospizversorgung mit der Kooperation aller Berufsgruppen ... eine unverzichtbare Voraussetzung für die Bewältigung der kommenden Anforderungen darstellt.“ (Das SVR-Gutachten steht als download auf der DGP-Website zur Verfügung: www.dgpalliativmedizin.de > Rubrik „Weitere Downloads“) (31.7.2009)